

Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – BTC/Kommission**(Rechtssache T-786/17) ⁽¹⁾**

(Schiedsklausel – Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Rahmenprogramms eTEN zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze – Projekt „SafeChemo“ – Untersuchungsbericht des OLAF, in dem festgestellt wird, dass bestimmte getätigte Ausgaben nicht förderfähig sind – Teilweise Rückzahlung der gezahlten Beträge – Widerklage)

(2019/C 399/53)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Kläger: BTC Srl (Bozen, Italien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. von Lutterotti und A. Frei)

Beklagter: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Katsimerou und B.- R. Killmann)

Gegenstand

Klage zum einen nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens der Entscheidung Ares(2017) 4709558 der Kommission vom 27. September 2017, mit der die Rückzahlung eines Betrags gefordert wurde, der in Durchführung der im Rahmen des Programms eTEN zur Förderung transeuropäischer Telekommunikationsnetze geschlossenen Vereinbarung C046311 zur Finanzierung des Projekts „ePrescription and Automation for a Safe Management of Cytostatics“ an die Klägerin gezahlt worden war, zweitens des Schreibens Ares(2017) 4790311 der Kommission vom 2. Oktober 2017 zur Übermittlung der Belastungsanzeige Nr. 3241712708 und drittens der Belastungsanzeige Nr. 3241712708 sowie zum anderen nach Art. 272 AEUV auf Feststellung der Unbegründetheit der Rückzahlungsforderung der Kommission und eine Widerklage auf Verurteilung der Klägerin zur Rückerstattung eines im Rahmen dieser Vereinbarung ohne Rechtsgrund gezahlten Betrags

Tenor

1. Die Klage der BTC Srl wird abgewiesen.
2. BTC wird verurteilt, an die Europäische Kommission 380 989,49 Euro zuzüglich Verzugszinsen in Höhe von 3,50 % ab dem 17. November 2017 bis zur vollständigen Begleichung der Hauptforderung zu zahlen.
3. BTC trägt ihre eigenen Kosten sowie die der Kommission entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 42 vom 5.2.2018.

Urteil des Gerichts vom 19. September 2019 – FV/Rat**(Rechtssache T-27/18 RENV) ⁽¹⁾**

(Öffentlicher Dienst – Beamte – Beurteilung – Beurteilungsverfahren 2013 – Rechtsschutzinteresse – Begründungsmangel – Offensichtlicher Beurteilungsfehler – Fürsorgepflicht)

(2019/C 399/54)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Klägerin: FV (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwältin L. Levi, sodann Rechtsanwalt É. Boigelot)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: M. Bauer und R. Meyer)

Gegenstand

Klage nach Art. 270 AEUV auf Aufhebung der Beurteilung der Klägerin für den Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013

Tenor

1. *Die Klage wird abgewiesen.*
2. *FV trägt die Kosten, die in der Rechtssache F-40/15 und im vorliegenden Verfahren nach Zurückverweisung entstanden sind.*
3. *Der Rat der Europäischen Union trägt die Kosten, die in der Rechtssache T-639/16 P entstanden sind.*

⁽¹⁾ ABl. C 178 vom 1. 6. 2015 (Rechtssache, die ursprünglich beim Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union unter dem Aktenzeichen F-40/15 eingetragen war und am 1. 9. 2016 auf das Gericht der Europäischen Union übertragen wurde).

Urteil des Gerichts vom 20. September 2019 – Venezuela/Rat

(Rechtssache T-65/18) ⁽¹⁾

(Nichtigkeitsklage – Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – Restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela – Klage eines Drittstaats – Keine unmittelbare Betroffenheit – Unzulässigkeit)

(2019/C 399/55)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Bolivarische Republik Venezuela (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und L. Giuliano)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst P. Mahnič und L. Ozola, dann P. Mahnič und A. Antoniadis)

Gegenstand

Klage gemäß Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung erstens der Verordnung (EU) 2017/2063 des Rates vom 13. November 2017 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2017, L 295, S. 21), zweitens der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1653 des Rates vom 6. November 2018 zur Durchführung der Verordnung 2017/2063 (ABl. 2018, L 276, S. 1) und drittens des Beschlusses (GASP) 2018/1656 des Rates vom 6. November 2018 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2017/2074 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Venezuela (ABl. 2018, L 276, S. 10), soweit ihre Bestimmungen die Bolivarische Republik Venezuela betreffen